

Bewerkschaftliche Rundschau

Zeitschrift des Zentralverbandes der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen

Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Erscheint alle 14 Tage.

Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Goldmark.

Anzeigen: Die dreispaltene mm-Zeile 0,15 Mark.

Hauptgeschäftsstelle: Köln, Jülicher Straße 27.

Fernsprecher Amt Anno 2262.

Redaktionschluss: Montag vor Erscheinen.

Die Lohnfrage als sittliches Problem.

Es liegt in der Struktur unserer Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, daß wir in Gedeih und Verderb aufeinander angewiesen sind. Die Gemeinschaft ist also vorhanden trotz aller Interessengegensätze und der Mannigfaltigkeit der Anschauungen. Wer in individualistischer Auflehnung sich über diese Tatsache hinwegsetzt, bringt nicht nur das Gefüge der Gemeinschaft, sondern auch sich selber in Gefahr. Nun werden die Reibungsflächen zwischen der Freiheit der Eigeninitiative und der Gebundenheit an die Gemeinschaft weder jemals ausgemerzt werden können. Und so besteht denn die beste Norm für ein geordnetes Zusammenleben darin, daß man die Formen des eigenbedingten Sorgens und Arbeitens möglichst erträglich gestaltet, daß die Vielheit der Schaffensfreude in einer raumvollen und elastischen Einheit des Allgemeinwohls sich findet, mit anderen Worten, daß die nun einmal gegebene Zwangsgemeinschaft aus ethischen, sozialen oder auch nur aus Klugheitsgründen bewußt in allen ihren Konsequenzen gewollt wird. Eine solche Wahlgemeinschaft (Standes-, Volksgemeinschaft usw.) hat zur wesentlichen Voraussetzung, daß sie von allen ihren Gliedern in Gesamthaltung und Einzelwirken ehrlich erstrebt und gehandhabt wird. Ihr tragendes materielles Fundament, das den Willen untermauert, ja, das ihre Realisierung erst diskutabel macht, ist die Möglichkeit eines der jeweiligen Kulturstufe angepaßten Lebensniveaus, das allen Gliedern nach dem Grade ihres Schaffenswillens und ihrer Wertigkeit für die Gemeinschaft innerhalb des gesamtwirtschaftlichen Lebensraumes eingeräumt und gewährleistet wird. Die höchste Gewähr für die Erhaltung des Staates und der Gemeinschaft ist die Schaffung einer mittelständischen Existenz für die breiteste Masse des Volkes.

Diese uralte Weisheit christlicher Lebensauffassung hat schon Thomas von Aquin in die Worte gekleidet: „Sowohl zu große Armut wie zu großer Reichtum tragen in sich die Keime antisozialer Gesinnung und Handlungsweise der einzelnen, des Unfriedens in der Gesellschaft, während umgekehrt ein richtiges Maß der Existenzmittel nicht nur zum ruhigen und friedlichen Bestand des Staates, sondern auch zu rechtem, tugendhaften Handeln der Bürger notwendig ist.“ Das gilt heute genau so, wie zu jeder anderen Zeit. Und von diesem Gesichtswinkel aus gesehen, erhalten die Lohnforderungen der Gewerkschaften ihre rechte Würdigung und ihre tiefe sittliche Berechtigung. Wenn in der Vorkriegszeit die Lohnpolitik sich auf das Verlangen nach Mindestlöhnen, also nach Löhnen, die die primitivsten Lebensbedürfnisse sicherstellen sollten, beschränkte, und wenn nachher der Reallohn, der einem Abgleiten noch weiter nach unten vorbeugen wollte, gefordert wurde, so war das lediglich ein nicht gerade erhebender Ausdruck für den Tiefstand unserer Gemeinschaftsauffassung, dem man diese Selbstverständlichkeit erst abringen mußte. Niemals aber konnte und durfte das vom Gemeinschaftsstandpunkte aus als ultima ratio angesehen werden. Die Beschränkung auf

den Mindestlohn ist gemeinschaftschädlich, weil sie naturwidrig ist. Diesen Standpunkt haben die christlichen Gewerkschaften von jeher vertreten, wenn sie einen menschenwürdigen Lohn anstreben, der es allen Schaffenden möglich macht, an den kulturellen Gütern teilzunehmen.

Es besteht kein Streit darüber, daß ein solcher Lohn auch wirtschaftlich tragbar ist. Diese wirtschaftliche Tragbarkeit ist heute, nachdem eine umfassende Rationalisierung die Produktionskosten weitestgehend verringert hat, fast auf der ganzen Linie gegeben. Wenn dennoch gegen die Forderung eines gerechten und angemessenen Lohnes eine Mauer von Widerstand sich erhebt, so liegt das daran, weil die öffentliche Meinung immer noch verarmt ist, in jenen liberalistischen Gedankengängen, die die Freiheit des Individuums mit sittlicher Ungebundenheit verwechselt und die unausgesprochen aber um so realistischer dem Grundfaktum huldigt, die Sittlichkeit bestehe darin, den eigenen Reichtum und Genuß zu vermehren. Dazu kommt das Bestreben, sich möglichst vom fremden Kapital freizumachen und nur mit eigenem Kapital zu produzieren. Gegenüber dem ersteren gilt es, den Standpunkt der Gemeinschaft mit tatkräftiger Entschiedenheit durchzusetzen. Und was die übernormale Kapitalinvestierung anbetrifft, so darf diese zum mindesten nicht auf Kosten einer gerechten und zeitgemäßen Lohnquote gehen.

Wie unsicher sich die Unternehmer in ihrem vom reinen Eigennuß diktierten Abwehrkampf fühlen, das beweisen ganz augenfällig Betrachtungen, die kürzlich die „Deutsche Bergwerkszeitung“ anstellte und die sich in diesem Blatte wie eine köstliche Selbstironie ausmachen: „Kultur ist etwas Innerliches, ist ebensowenig wie wahrhaftes Glück abhängig vom äußeren Besitz. Es genügt ein bescheidenes Auskommen, um Glück wie Kultur zu geben. Das sollten die Gewerkschaften ihren Mitgliedern sagen, damit wieder Zufriedenheit einkehrt. Die christlichen Kirchen haben dahin gearbeitet in ihren besten Seiten, daß nicht die materielle Seite im Mittelpunkt des Dichtens und Trachtens der Menschen stehe. Was die Gewerkschaften wirklich meinen, indem sie Kultur und Löhne aneinanderbinden wollen, ist gar nicht Kultur, sondern nichts wie Zivilisation. Es gibt ein Gedicht von Paul Henze: „Anderer Gram gibt anderen Wonnen.“

Das klingt beinahe wie Heimweh nach verlorenen Werten. Jedoch mutet es höchst merkwürdig an, wenn ausgerechnet Leute anderen Zufriedenheit predigen, denen Selbstbescheidung eine Tugend ist, die sie am wenigsten kennen und üben. Würden die Kreise, die hinter der „Bergwerkszeitung“ stehen, nur ein ganz klein wenig von dem Gesagten auf sich selber anwenden, dann würden sie dem obersten Prinzip der Gemeinschaft: der Gerechtigkeit, um sehr vieles näher kommen. Dann wäre auch die Frage des Kulturlohnes leicht und schnell zu allseitiger Zufriedenheit gelöst.

Christliche Gewerkschaften und Wahlkampf.

Der deutsche Reichstag ist aufgelöst. Im Mai finden voraussichtlich die Neuwahlen statt. In den Parteibüros kündigt das Barometer bevorstehenden Sturm an. Mehr oder minder in Unruhe versetzt sind die vielen Anwärter auf Kandidaturen. Reden der an bevorzugter Stelle wirkenden Parteiführer hören sich an wie das Grollen vor dem Ungewitter. Bald geht's los!

Ein frisch-fröhlich geführter Wahlkampf kann gewiß klärend und reinigend in der politischen Atmosphäre wirken. Bei der natürlichen Veranlagung der deutschen Menschen, alle Dinge bitterernst zu nehmen und weniger die Relativität der Geschehnisse zu beachten, muß leider jedoch immer wieder befürchtet werden, daß die vielbefungene Einigkeit, das „Unterpfand des deutschen Glückes“, nicht ganz ohne Blessuren aus dem Wahlkampfe herauskommen wird. Was aber würde erst werden, wenn das deutsche Volk in seiner Gesamtheit das zurzeit vom Reichskanzler a. D. Dr. Wirth so betonte Primat der Politik im Sinne des Primats des Parteipolitischen auffassen würde! Auch wer der christlichen Gewerkschaftsbewegung als ausgesprochener Vertreter der Arbeiterforderungen keinen Geschmack abgewinnen kann, wird nicht umhinkönnen, mit Genugtuung das Vorhandensein einer Arbeiterbewegung anzuerkennen, deren ganzes Wesen zumindest auf eine Mäßigung der parteipolitischen Leidenschaftlichkeit einzuwirken vermag. In der bewußten Betonung des christlichen Charakters dieser Gewerkschaftsbewegung, in der Erfassung der Angehörigen beider großen christlichen Konfessionen und in der Freihaltung von jeder parteipolitischen Bindung der Bewegung liegt ein wertvolles Atrium für das ganze deutsche Volk.

Wie in der Vergangenheit werden die christlichen Gewerkschaften — trotz aller von außerhalb vorstößenden Bemühungen, eine andere Haltung zu erreichen — auch im kommenden Reichstagswahlkampf ihre parteipolitische Neutralität behaupten. Etwa zu erwarten, es würden die christlichen Gewerkschaften eine Wahsparole unterstützen, die sich zugunsten irgendeiner parlamentarischen Koalition auswirken müßte, das wäre eine trügerische Hoffnung. Hingegen läßt die Zusammenarbeit von Anhängern der verschiedensten Parteien auf gewerkschaftlichem Boden erwarten, daß eine gute Führung des Wahlkampfes von hier aus eine wertvolle Stütze findet. Der geschulte christliche Gewerkschaftler wird auch in der Hitze des Wahlkampfes nicht außer acht lassen, daß sein parteipolitischer Gegner oftmals der gewerkschaftliche Freund ist.

Parteipolitische Neutralität der christlichen Gewerkschaften ist nicht gleichbedeutend mit politischer Teilnahmslosigkeit der Gewerkschaftsmitglieder. Auch vom gewerkschaftlichen Standpunkte aus muß erwartet werden, daß jedes Gewerkschaftsmitglied es ernst nimmt mit seinen staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten. Da der Weg zur Staatspolitik vornehmlich über die politischen Parteien führt erwächst aus solcher Haltung auch die Pflicht der parteipolitischen Betätigung für den gewerkschaftlich organisierten Arbeiter. Die Wahl der Partei ist seine eigene Sache. Als eine Selbstverständlichkeit aber darf es gelten, daß der christliche Gewerkschaftler, wo er auch immer steht, seiner sozialen Mission gerecht wird. Das gilt nicht nur hinsichtlich der programmatischen Haltung seiner Partei, sondern auch in bezug auf die Mitbestimmung über jene Personen, die als Mandatsträger die Politik der Parteien in der Praxis bestimmen. Liegt es im Zuge der Gleichberechtigung der Arbeiterschaft, daß die einzelnen Parteien bei der Normierung der Kandidaten Angehörige des Arbeiterstandes gebührend berücksichtigen, so muß fast mehr noch das Streben der Arbeiter in den Parteien dahin gehen, daß nur solche Angehörige anderer Stände auf den Schild erhoben werden, die für die Nöte und Sorgen des Arbeiterstandes mindestens das gleiche Gefühl aufbringen wie der christliche Gewerkschaftler für die Beurteilung der Lage anderer Schichten. Das ist eine der wichtigsten Voraussetzungen einer Gesamtpolitik im sozialen Geiste.

Näht man die politischen Wahlen der jüngsten Vergangenheit als Maßstab für den Ausfall der kommenden Reichstagswahl gelten, so darf die Sozialdemokratie auf eine nicht

unerhebliche Verstärkung ihres Mandatsbestandes hoffen! Es ist leider so üblich, daß diejenigen, die durch den Lauf der politischen Ereignisse nicht zur Erfüllung ihrer Wünsche gekommen sind, entweder gar nicht wählen oder mehr noch zur Entlastung ihres durch politische Einsicht nicht beschwerlichen Denkens einen „roten Stimmzettel“ abgeben. Wer von den Verärgerten nicht „rot“ wählt oder der Wahl nicht fernbleibt, wählt wahrscheinlich die Liste einer der vielen Splitterparteien, in denen die geistige Konfusion leitend für eine noch konfusere Politik ist. In den Mitgliederkreisen der christlichen Gewerkschaften lehnt man ein solches verantwortungsloses Verhalten ab. Mit Konfusionsräten ist keine Staatspolitik zu machen. Mit Stimmenthaltungen kein Einfluß im öffentlichen und staatlichen Leben zu erringen. Die Abgabe eines sozialdemokratischen Stimmzettels aber liegt nicht im Sinne der kulturellen, sozialen und staatlichen Ideale der christlichen Arbeiterschaft.

Um das staatliche Schlichtungswesen.

Zu den am meisten umstrittenen Einrichtungen, die uns die Umwälzungen der Nachkriegszeit gebracht haben, gehört das staatliche Schlichtungswesen. Auf der einen Seite sind es die Vorkämpfer der Arbeitgeberverbände, die von dieser Einrichtung behaupten, daß sie die Grundlage der deutschen Wirtschaft erschütterte. Sie sehnen wieder die Zeit zurück, wo der wirtschaftliche Stärkere dem Schwächeren die Lohn- und Arbeitsverhältnisse diktieren konnte. Bei der damaligen Schwäche der Gewerkschaften gelang es in der Regel, wenigstens in der Großindustrie und im Bergbau, Versuche der Arbeitnehmer sich ein Mitbestimmungsrecht zu erkämpfen, mit Erfolg abzuschlagen. Dieses Bestreben war die Gesetzgebung, sowohl wie ihre Handhabung durch Polizei und Gerichte äußerst günstig. Wer die damaligen Zustände für gerecht und ihre Wiederkehr für wünschenswert erachtet, muß selbstverständlich Gegner des Schlichtungswesens sein.

Auf der Arbeitnehmerseite ist es die radikale Linke, der Kommunismus, der im Schlichtungswesen ein Hindernis auf dem Wege zur „Diktatur des Proletariats“ sieht, und dessen Weizen am üppigsten gedeiht, wenn die Arbeitermassen recht oft und nachhaltig durch soziale Kämpfe zur Verzweiflung getrieben werden.

Trotz dieser grundsätzlichen Ablehnung können wir aber beobachten, wie auch diese Gruppen sich des Schlichtungswesens von Fall zu Fall bedienen, wenn sie glauben, damit jeweils besser fahren zu können. Um ein Beispiel zu nennen: Die Deutsche Reichsbahngesellschaft versuchte noch vor zwei Jahren gerichtlich feststellen zu lassen, daß für sie die Schlichtungsinstanzen nicht zuständig seien. Sie weigerte sich, einen gefällten Schiedspruch als zu recht ergangen, anzuerkennen. Fiel aber mit ihrer Ansicht durch. Bei der jetzigen Lohnbewegung der Eisenbahner aber ließ sie schon die ersten Verhandlungen scheitern und rief den höchsten Schlichtungsausschuß beim Arbeitsministerium zur Vermittlung an.

Ohne mit dem sachlichen Inhalte der gefällten Schiedsprüche und der Handhabung des Rechtes zur Verbindlichkeitsklärung immer einverstanden und zufrieden zu sein, hat doch die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft alle Ursache, das staatliche Schlichtungswesen zu bejahren. Jahrzehntlang haben wir in der Vorkriegszeit um die Einführung des staatlichen Schlichtungswesens gekämpft. Es mag zugegeben werden, daß in der Nachkriegszeit eine Anzahl Lohnbewegungen besser ausgefallen wären, wenn sie nicht durch einen Schiedspruch und dessen Verbindlichkeitsklärung beendet worden wären. Insbesondere bedeutete Festlegung der Löhne für einen längeren Zeitraum vielfach ein unangenehmes Hindernis in der Anpassung derselben an die steigenden Preise.

Demgegenüber ist zuzugeben, daß, wenn nicht manche Bewegung durch einen Schiedspruch beendet, bei Austragung der Gegensätze durch den Streit die Arbeiterschaft schwere Opfer hätte bringen müssen. In der Großindustrie wäre die Arbeiterschaft bestimmt schlechter gefahren, hätte hier nicht oftmals am Ende eines „frisch-fröhlichen“ Kampfes das Lohnbild der Unternehmer gestanden.

Wenn Deutschland in der Nachkriegszeit im allgemeinen vor großen wirtschaftlichen Erschütterungen durch soziale Kämpfe verschont geblieben ist, mit allen ihrem schweren Nachteil für die Wirtschaft sowohl wie für das Wohl der

Gesamtheit, so ist das Verdienst hierfür den Schlichtungsinstanzen zuzuschreiben.
Ueber die

Entwicklung des Schlichtungswesens

In den Jahren 1924, 1925 und 1926 hat das Reichsarbeitsministerium in Nr. 1 des Reichsarbeitsblattes 1928 u. a. folgendes berichtet:

	1924	1925	1926
Erledigte Verfahren			
bei den Schlichtungsausschüssen	16 840	12 360	4 653
bei den Schlichtern	2 095	1 058	390
Davon wurden erledigt			
im Vorverfahren usw.	v. S.	v. S.	v. S.
bei den Schlichtungsausschüssen	30,2	22,19	27,40
bei den Schlichtern	28,16	24,10	20,00
Durch Einigung			
bei den Schlichtungsausschüssen	7,35	9,40	10,49
bei den Schlichtern	21,43	11,63	12,56
Durch Schiedsprüche			
bei den Schlichtungsausschüssen	57,46	62,18	54,67
bei den Schlichtern	52,60	63,4	67,44
Davon wurden beiderseitig angenommen			
bei den Schlichtungsausschüssen	47,48	41,33	36,12
bei den Schlichtern)	41,30	42,58
Abgelehnt von Arbeitgebern			
bei den Schlichtungsausschüssen))	36,83
bei den Schlichtern))	36,50
Abgelehnt von Arbeitnehmern			
bei den Schlichtungsausschüssen))	13,72
bei den Schlichtern))	16,00
Von beiden Parteien			
bei den Schlichtungsausschüssen))	5,66
bei den Schlichtern))	4,56

Die starke Abnahme der bei den Schlichtungsinstanzen anhängigen Verfahren ist auf die seit 1924 wieder langfristiger werdenden Tarifverträge und die wachsende Stabilisierung hinsichtlich der Arbeitszeitvereinbarungen zurückzuführen. Aus den übrigen Zahlen ist der wachsende Arbeitgeberwiderstand deutlich erkennbar.

Die Verbindlicherklärung

	1924	1925	1926
beantragt worden in Fällen	3 559	3 206	1 138
	v. S.	v. S.	v. S.
Erledigt durch Einigung	38,35	42,80	42,18
durch Verbindlicherklärung	23,57	22,5	27,63
Ablehnung	30,07	35,15	30,14

Die Möglichkeit einer Verbindlicherklärung des Schiedspruches hat sich als starke einigende Kraft erwiesen. Immerhin sind 1926 noch 343 Fälle durch Ablehnung des Schiedspruches und Ablehnung der Verbindlicherklärung unerledigt geblieben. In 296 Fällen trat zunächst ein tarifloser Zustand ein. In 27 Fällen einigte man sich später auf Annahme des Schiedspruches. In 20 Fällen wurde ein neues Verfahren eingeleitet, und in 21 Fällen wurde später ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen. Bei der Gesamtwürdigung aller vorstehenden Zahlen muß berücksichtigt werden, daß das Jahr 1926 ein Krisenjahr ersten Ranges gewesen ist, bei dem die übergroße Mehrzahl der Arbeiterschaft den Lohnstand ohne das Schlichtungswesen kaum zu halten vermocht hätte.

Wenn in letzter Zeit seitens der Großindustrie Sturm gegen das Schlichtungswesen gelaufen wird, dann aus dem Grunde, weil sie sich wieder stark genug fühlt, ohne den Schlichter die Lohn- und Arbeitsverhältnisse wieder einseitig diktieren zu können. Anscheinend ist die Wirtschaft wieder soweit erlarkt, um für die weitere Entwicklung der sozialen Verhältnisse so bedeutungsvolle große Auseinandersetzungen ohne Schaden auf sich zu nehmen.

Gerade dieses sich in diesen Formen äußernde Kraftgefühl der Unternehmer sollte der Arbeiterschaft Veranlassung sein,

nun erst recht auf eine gerechte Verteilung des Wirtschafts-ertrages in Form angemessener Löhne und Arbeitszeit mit allen erlaubten Mitteln zu drängen.

Die Arbeiterschaft hat kein Interesse an den großen wirtschaftsschädigenden Kämpfen. Ihr ist eine vernünftige Verständigung zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern auch lieber wie ein aufgezwungener Schiedspruch. So lange aber immer noch großen Unternehmergruppen der ernstliche Wille zur Verständigung fehlt, dem Kampf einem ehrlichen Frieden vorzuziehen, wird die Arbeiterschaft nicht auf die Mitwirkung der Staatsgewalt zur Beilegung sozialer Konflikte verzichten. Sie wird auch nichts unversucht lassen, mittels ihres politischen Einflusses die Autorität des Staates gegen den Machtwillen der Großindustriellen zu stützen.

Mieter und Vermieter aufgepaßt!

Von Stadtrat z. D. Treffert, Berlin.

Am 1. April ist das Mieterschutzgesetz in seiner neuen Fassung in Kraft getreten. Vermieter und Mieter können sich vor unliebsamen Ueberraschungen schützen, wenn sie die Bestimmungen des Gesetzes genau beachten und besonders das Verfahren bezüglich der Kündigung studieren. Vermieter glauben vielfach, sie besäßen ab 1. April wieder das Kündigungsrecht so, wie es vor dem Inkrafttreten des Mieterschutzgesetzes der Fall gewesen ist. Mieter meinen, der Vermieter könne nicht kündigen, die Kündigung sei nicht ernst zu nehmen, und man brauche sich nicht darum zu kümmern, denn es werde nie so heiß geessen, wie es gekocht wird. Diese Ansichten sind falsch und können recht unliebsame Folgen zeigen.

Der Vermieter besitzt zwar jetzt wieder das Kündigungsrecht, aber nicht in der alten Form. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch war die Kündigung an keine besondere Form gebunden. Das Mieterschutzgesetz schreibt aber ein ganz besonderes Verfahren vor. Die Kündigung muß auf einem bestimmten, von der Reichsregierung festgelegten Formular erfolgen und dem Amtsgericht (nicht dem Mieter) zugestellt werden. Das Amtsgericht prüft erst das Kündigungsschreiben und gibt es dann an den Mieter weiter. Der Vermieter muß auf dem Kündigungsschreiben die Kündigungsgründe genau angeben. Nicht jeder Grund kann angeführt werden, sondern nur die im Gesetze vorgesehenen Gründe: Belästigung, Gefährdung des Mietraumes oder Gebäudes, Zahlungsverzug für mehr als einen Monat, unerlaubte Untervermietung und überwiegendes Interesse des Vermieters an der Erlangung des Mietraumes. Erhebt der Mieter Widerspruch gegen die Kündigung, so kann der Vermieter innerhalb zwei Wochen nach Zustellung der Nachricht Güteverhandlung beantragen. Der Inhalt des Kündigungsschreibens gilt dann als Güteantrag. Bleibt die beantragte Güteverhandlung erfolglos, so wird das Prozederfahren in gleicher Weise durchgeführt, wie es bisher auf eine Aufhebungslage hin geschieht. Erhebt der Mieter keinen Einspruch, so kann der Vermieter beim Gericht das Räumungsverfahren beantragen. Eine Kündigung wegen Zahlungsverzugs verliert ihre Kraft, wenn der Mietzins bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gezahlt oder eine gegenüber der Mietzinsforderung zulässige Aufrechnung erklärt wird. Der Vermieter kann zwei Wege wählen: den eben genannten der Kündigung; er kann aber auch wie bisher beim Amtsgericht die Zustimmung zur Aufhebung des Mietverhältnisses einholen. Das Verfahren ist dann das gleiche wie bisher. Der Vermieter möge sich also keine unnützen Schreibeereien machen, sondern den vorgeschriebenen Weg genau einhalten.

Der Mieter muß aber das gleiche tun. Er braucht nur eine Kündigung zu beachten, die auf vordrucktem Formular ausgesprochen ist und ihm vom Amtsgericht zugestellt wird. Erkennt er die Gründe als durchschlagend an, oder hat er die Absicht, freiwillig die Wohnung zu verlassen, so braucht er keinen Widerspruch zu erheben. Aber in den seltensten Fällen wird der Mieter die Kündigung unwidersprochen hinnehmen, weil er ja, wenn er die Wohnung räumen muß, selten die Möglichkeit besitzt, eine andere Wohnung sofort zu erhalten. Der Widerspruch muß aber binnen zwei Wochen eingelegt werden, andernfalls auf Gesuch des Vermieters der Räumungsbefehl erfolgt. Hat der Mieter nicht rechtzeitig Widerspruch erhoben, oder kann er nicht nachweisen, daß der Widerspruch ohne sein Verschulden veräußert wurde, so werden bei dem Erlass des Räumungsbefehls nicht mehr die Aufhebungsgründe nachgeprüft. Der Mieter muß also dann seine Wohnung verlassen, und der Räumung wird stattgegeben ohne Rücksicht darauf, ob er eine Ersatzwohnung besitzt oder nicht. Kann der Mieter jedoch nachweisen, daß er mündlich dem Vermieter gegenüber innerhalb 14 Tagen Einspruch erhoben hat, so ist auch dieser Einspruch gültig, der Mieter hat jedoch die Beweisspflicht. Ist Widerspruch nicht erfolgt und wird der Räumung stattgegeben, so besteht nur noch die Möglichkeit, eine längere Räumungsfrist zu beantragen. Zur Vermeidung von Härten kann das Gericht die Räumungsfrist einmal um höchstens drei Monate verlängern. Der Antrag ist aber spätestens zwei Wochen vor dem Ablauf

) Nicht berichtet.

der Räumungsfrist zu stellen. Auch dritte Personen, z. B. die Ehefrau oder ein Bekannter, können Widerspruch einlegen ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen. Erfolgt die Kündigung wegen Nichtzahlung der Miete, so wird auch das Wohlfahrtsamt vom Gericht benachrichtigt, damit es in der Lage ist, nachzuprüfen, ob die Miete von der Behörde gezahlt werden muß, um Obdachlosigkeit zu verhindern. Der Mieter tut gut, sich in diesem Falle ebenfalls beim Wohlfahrtsamt zu bemühen.

Die Vermieter mögen sich vor voreiligen Kündigungen hüten, denn einmal wird dadurch die Verbitterung steigen, und die Gerichte würden überlastet werden. Die Mieter mögen aber auch darauf achten, daß sie die im Gesetz vorgeschriebenen Fristen wahren, weil nachträgliche Einsprüche zwecklos sind. Das Kündigungsmotiv enthält eine eingehende Rechtsbeih.:ung. Man kann nur wünschen, daß sie vor einer Handlung von dem Beistellenden gründlich studiert wird.

25jähriges Dienstjubiläum unseres zweiten Zentralvorsitzenden.

Am 4. April konnte der 2. Vorsitzende unseres Verbandes, Kollege Heß, Köln, auf eine 25jährige Tätigkeit bei der Kölner Straßenbahn zurückblicken. Kollege Heß hat von der Wite auf gedient. Viele Jahre wurde er als Führer beschäftigt. Nicht Kunst und Gabe, sondern Pflichttreue, persönliche Begabung, fachliches Wissen und Können ließen ihn zunächst als Hilfsfahrmeister, dann als Fahrmeister und zuletzt zum Oberbahnhofs-vorsteher im Betrieb der Kölner Straßenbahn aufsteigen.

Daneben aber war dem Kollegen Heß der Kampf der Arbeit-nehmer um den sozialen Aufstieg Herzenssache. Von den eigenen Freunden geliebt und von den Gegnern geachtet, bekleidete er bis zum Kriegsbeginn den Posten eines ersten Vorsitzenden der Kölner Ortsgruppe und des damaligen Arbeitsausschusses im Betriebe. Bei der Neugründung unseres Verbandes im Jahre 1912 wurde Heß zum zweiten Zentralvorsitzenden gewählt und auf den nachfolgenden Verbandstagen immer wieder bestätigt.

Obgleich im Dienste Vorgesetzter vieler Kollegen hat er es doch verstanden, sich das unbeschränkte Vertrauen zu erwerben und zu erhalten.

Seit 1919 Mitglied des Kölner Stadtparlamentes war er stets auch an dieser Stelle eifriger Vertreter der berechtigten Forde-rungen der Arbeitnehmer, ohne in einseitiger Weise das Wohl der Gesamtheit zu gefährden. Als Politiker wie als Gewerkschaftler hat sich Kollege Heß bei allen die ihn kennen, jene Hochachtung und Wertschätzung erworben die ein segensreiches Wir-ken verbürgen. Mögen ihm noch viele Jahre Betätigung auf dem beruflichen wie sozialen Gebiete beschieden sein.

Unsere Mitarbeit an der beruflichen Bervollkommnung der Arbeiterschaft.

I.

Wir müssen damit bei uns selbst anfangen.

1. Jeder erwachsene Arbeiter, ob gelernt, angelernt oder un-gelernt, muß seine Berufsarbeit gewissenhaft und nach bestem Können verrichten, auch wenn er ohne Aufsicht ist und die Arbeit nicht kontrolliert werden kann.

Das erfordert unsere Auffassung von der Arbeit und von der Verantwortung. Auf die Dauer lohnt es sich auch.

2. Jeder erwachsene Arbeiter muß ferner bestrebt sein, sich weiter in seiner Berufsarbeit zu vervollkommen.

Der Mensch lernt nie aus, auch nicht der ungelernete oder an-gelernte Arbeiter.

In der Uebernahme und Ausführung der Arbeit soll man nicht kleinlich-jüngerlich sein.

3. Arbeiten mehrere Arbeiter zusammen, so sollen sie ein-an-der in der guten Verrichtung der Arbeit fördern. Sich drücken geht auf Kosten anderer und ist eine Schmach für den Arbeiterstand.

4. In Veranstaltungen der christlichen Arbeiterbewegung sollen sich die Arbeiter gegenseitig in dem Streben nach Beru-fstüchtigkeit ermuntern und stärken.

5. Der christliche Arbeiter muß durch sein Verhalten den Ruf eines besonders tüchtigen, erfahrenen, gewissenhaften Ar-beiters und eines klugen, einsichtigen, sittlich hochstehenden Men-schen anstreben. So dient er auch am besten seiner Standeskultur.

II.

Unsere Nachkommen müssen tüchtige Menschen werden.

1. Unsere Arbeiter sollen ihre Kinder nach Möglichkeit

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Die Lohnbewegung der Berliner Gemeindegewerkschaften beendet.

Auf die Anträge, die seitens der Gewerkschaften zum Ablauf des Lohnvertrages für die Berliner städtischen Arbeiter beim Bezirksarbeitgeberverband eingebracht worden waren und über die am 19. März mündlich verhandelt worden ist, hatte dieser folgendes Angebot gemacht:

Die Löhne der städtischen Arbeiter im Voll-Lohn-alter werden mit Wirkung vom 2. April d. J. um 6 Pfg. und ab 1. Oktober d. J. um 4 Pfg. pro Stunde erhöht. Die Stundenlöhne aller übrigen Arbeitskräfte erhöhen sich vom gleichen Tage im bestehenden Verhält-nis. Diese Löhne gelten bis 31. März 1929.

Das Voll-Lohnalter der städtischen Arbeiter wird vom 2. April d. J. ab von 24 Jahre auf 21 Jahre herab-gesetzt.

Straßenreiniger sind vom 2. April d. J. ab nach vier-jähriger Beschäftigung als angelernte Arbeiter nach Lohngruppe 2, Vagabonder als angelernte Arbeiter mit be-sonderer Tätigkeit nach Lohngruppe 3 zu entlohnen.

Die Gewährung des 48-stunden Handwerkerstunden-lohnes als Wochenlohn wird vom gleichen Zeitpunkt auf die Kraftfahrer der Straßenreinigung ausgedehnt.

Die Bestimmungen über die Gewährung von Kinder-beihilfen an städtische Arbeiter werden hinsichtlich der Einkommensgrenze für Kinder mit eigenem Verdienst, für die Kinderbeihilfe beanprucht werden kann, vom 2. April d. J. den Beamtenbestimmungen angepaßt.

Von Arbeitnehmerseite ist diesem Angebot zugestimmt wor-den. Ab 2. April 1928 gelten nachstehende Höchstlöhne:

Ungelernte Arbeiter	93 Pfg.
Angelernte Arbeiter	97 "
Ang. m. bef. Tätigkeit	106 "
Handwerker	113 "
Ang. Arbeiterinnen	71 "
Ang. Arbeiterinnen	75 "
Qualif. Arbeiterinnen	85 "

Mit der Berliner Städtischen Gaswerke Akt.-Ges., sowie des Berliner Städtischen Wasserwerke Akt.-Ges. ist eine Verei-nbarung getroffen worden, die eine gleiche Aufbesserung der Löhne wie die der Kammerarbeiter bringt. Hier gelten mit Wirkung vom 2. April 1928 folgende Lohnsätze:

Männliche Arbeitskräfte:	Stundenlohn- satz:	Grundlohn für Atford:
Lohnklasse 1 (Ungelernte)	94 Pfg.	89 Pfg.
" 2 (Angelernte)	100 "	95 "
" 3 (Handwerker)	111 "	106 "

gleich nach der Schulentlassung einem gelernten Berufe zu führen. Der gelernte Arbeiter kommt immer noch besser durch das Leben, als der angelernte, der angelernte besser als der ungelernete, und sein Leben hat mehr Inhalt. Der Gedanke, daß der ungelernete Arbeiter sofort ver-dient, darf nicht ausschlaggebend sein.

Die Eltern müssen sich rechtzeitig um eine Lehrstelle be-mühen und alle behördlich gebotene Hilfe ausnützen (Beru-fsberatungsstellen usw.). Häufig ist man gerade in christlichen Kreisen zu faumselig und unbeholfen und zu wenig energisch.

2. Die Lehrzeit muß durchgehalten werden, auch wenn damit Unannehmlichkeiten und materielle Opfer ver-bunden sind. Vielfach führen Egoismus der Eltern und Weich-ligkeit des Lehrlings zum Verlassen der Lehre oder zum Wechsel von einem zum anderen Berufe.

3. Christliche Eltern sollen keinesfalls deswegen gegen den Lehrherrn Stellung nehmen, weil dieser streng ist. Eine strenge Lehre ist ein Gewinn für das ganze Leben.

4. Die Hauptsache ist, daß der Lehrling bei menschlicher Be-handlung an Pünktlichkeit und Ordnung gewöhnt und gründ-lich und umfassend ausgebildet wird.

5. Davon muß auch der Lehrling von seinen Eltern und seinen älteren christlichen Kollegen immer wieder überzeugt werden. Wer einen Lehrling verheißt, tut in mancherlei Bezie-hung Unrecht. Wer ihn zum Aushalten und Lernen ermuntert und anspornt, fördert ihn und den Arbeiterstand.

6. Ältere Kollegen sollen zu Lehrlingen und jüngeren Kol-legen wie Freund und Vater sein. Schikanierung und Aus-nützung der jüngeren sollen sie sich weder selbst zu schulden kom-men lassen, noch dulden, daß andere sie üben. Christlich sein be-deutet nicht, sich dem Unrecht beugen.

Lohnklasse 4 (Betriebsarbeiter)	111 Pfg.	—
" 5 (Rohrlegerpolierer)	68.—	R.M. wöchentlich
" 6 (Betriebs- u. Werkstatt- polierer)	75.—	" "

Weibliche Arbeitskräfte:

Lohnklasse 1 (Reinigungsfrauen*)	70 Pfg.
" 2 (Ungelernte)	72 "
" 3 (Angelernte)	75 "

Vorarbeiter erhalten 10 Pfg. über den Stundenlohnsatz der Lohnklasse, welcher sie als Arbeiter angehören würden.

Werkzeugmacher pp. mit erhöhtem Stundenlohnsatz erhalten 131 Pfg. pro Stunde.

Die vorstehenden Sätze erhöhen sich ab 1. Oktober 1928 um 4 Pfg. bei den männlichen und um 3 Pfg. bei den weiblichen Arbeitern.

Die Grundsätze, die für die Zahlung der Verheirateten- und Kinderbeihilfen festgelegt sind, erhalten unter Ziff. II 2b folgenden Wortlaut: „nicht ein eigenes Einkommen von mindestens 40 R.M. monatlich haben.“

Wenn auch nicht alle Wünsche der Kollegen in den Berliner städtischen Betrieben erfüllt werden konnten, so stellen doch die erzielten Aufbesserungen beachtenswerte Erfolge dar. Unteren Berliner Kollegen sollten diese Erfolge Ansporn sein, für unsere Verbandsache tatkräftig weiterzuarbeiten.

*) Reinigungsfrauen mit weniger als sechsständiger Beschäftigung pro Tag erhalten 73 Pfg. pro Stunde.

Lohnbewegung der badischen Gemeindearbeiter.

Die beiden Gemeindearbeiterverbände unterbreiteten dem Arbeitgeberverband die Forderung, den Gehalt (Lohnklasse I, Ortsklasse A) um 18 Pfg. zu erhöhen. Diese Forderung stützte sich auf die Notwendigkeit eines Ausgleichs für die um 3 Stunden verkürzte Arbeitszeit, sowie auf die Notwendigkeit, eine fühlbare Realloohnerhöhung herbeizuführen. Es konnte unwiderprochen darauf hingewiesen werden, daß die Verkürzung der Arbeitszeit eine materielle Entlastung der Städte herbeigeführt hat, da trotz Verkürzung der Arbeitszeit neue Arbeitskräfte nicht eingestellt worden sind. Sofern das hier und da geschehen ist, dann nur in ganz geringem Umfange. Die Besoldungsneuregelung für die Gemeindebeamten gab uns ebenfalls Veranlassung, eine Angleichung der Arbeiterlöhne an die entsprechenden Besoldungsgruppen zu fordern.

Man war auf Arbeiterseite allgemein auf einen scharfen Kampf gefaßt. Es ist dies darauf zurückzuführen, daß bis heute seit der Zeit der Inflation noch keine Lohnregelung auf Grund freier Vereinbarung zustande kam. Jeder Pfennig Lohnerhöhung hat durch schiedsgerichtliche Entscheidung oder Streik-

androhung erkämpft werden müssen. Die Stimmung auf Arbeiterseite erfuhr eine weitere Verschärfung durch das Verhalten des Arbeitgeberverbandes unter Führung des Herrn Geheimrats Timme, gelegentlich der Verhandlung über die Pauschalabfindung im Zusammenhang mit der Verkürzung der Arbeitszeit auf 48 Stunden. Die Gemeindearbeiterverbände waren von dem Willen beseelt, unter allen Umständen eine befriedigende Lohnregelung für die Arbeiter zu erzielen. Dieser entschlossene Wille war dem Arbeitgeberverband nicht unbekannt geblieben. Es war demzufolge wohl nicht als reiner Zufall zu betrachten, daß der Geschäftsführer des Arbeitgeberverbandes, Geheimrat Timme die Verhandlungen nicht leitete, sondern Herr Bürgermeister Sauer aus Karlsruhe. Unter seiner Verhandlungsleitung kam die erste freie Lohnvereinbarung nach der Inflation zustande, worüber man sich aufrichtig freuen darf. Öffentlich hat der Arbeitgeberverband aus der Vergangenheit das gelernt, daß man wie bisher üblich, keine Lohnpolitik treiben darf.

Das Ergebnis der Lohnverhandlung kann angesichts der Besoldungssätze in den unteren Besoldungsgruppen nicht befriedigen. Immerhin stellt das Verhandlungsergebnis einen beachtenswerten gewerkschaftlichen Erfolg dar. Gemäß Vereinbarung erhöht sich mit Wirkung ab 1. April 1928 der Gehalt (Lohnklasse I) in Ortsklasse A um 11 Pfg., in Ortsklasse B um 8 Pfg. und in Ortsklasse C um 7 Pfg. Die Löhne in den verschiedensten Lohngruppen und Altersstufen errechnen sich nach dem bisherigen Schlüssel. Die neuen Löhne für über 24 Jahre alte Arbeiter ergeben sich aus folgender Uebersicht:

Ortsklasse	A	B	C
	Pfg.	Pfg.	Pfg.
Gelernte Handwerker	110	98	88
Lohnkl. 1 (Angel. Handwerker)	100	89	80
" 2 (Angel. Arbeiter)	96	85	77
" 3 (Angel. Arbeiter)	87	77	70
" 4 (Arbeiterinnen)	65	58	52

Die Ortszulage wird um 1 Pfg. in Mannheim, Heidelberg und Weinheim erhöht und beträgt in Mannheim 8, in Heidelberg und Weinheim 4 Pfg. die Stunde.

Die Frauen- und Kinderzulage beträgt 3 Pfg. pro Arbeitsstunde.

Die Vorarbeiterzulage wie bisher 10 Proz. des Stundenlohnes.

Die Schichtzulage beträgt in dreifacher Wechselschicht 10 Proz., in zweifacher Wechselschicht 8 Proz. des Stundenlohnes.

Die Lohnfestsetzung hat Gültigkeit bis zum 31. 3. 1929.

7. Junge Arbeiter, die mit ungelernter oder angelernter Arbeit anfangen, sollen jede Möglichkeit zu einem gelernten Berufe ergreifen.

8. Ungelernte und angelernte Jugendliche sollen sich nicht scheuen, von einer zur anderen Arbeit überzugehen. Die Entwicklung der Arbeitsteilung fördert in gewissem Sinne die Ausbreitung der ungelerten und angelernten Arbeit. Eine gewisse Uebung aber erleichtert jede Arbeit. Je vielseitiger diese Uebung in der Jugend ist, desto leichter ist es später, eine Arbeit zu bekommen und auszuführen.

9. Auch bei angelernter und ungelerner Arbeit kann man die Geschicklichkeit, die Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit der Ausführung üben und steigern. Alt und jung sollten in diesen Bemühungen einig sein.

III.

Die Eltern und die älteren Kollegen müssen darauf drängen, daß die Jugendlichen regelmäßig die Fach- und Fortbildungsschulen besuchen. Der Besuch der Schulen und die eifrige Weiterbildung muß den Jugendlichen als eine gute und die gesamte Arbeiterschaft förderliche Sache hingestellt werden. Christliche Arbeiter sollten zu Mut und zu vernünftig sein, als daß sie den Schulbesuch lächerlich machen und einen eifrigen Jungen als „Streber“ ansehen.

IV.

Arbeiter, ob jung oder alt, ob gelernt, angelernt oder ungelern, die durch Berufstätigkeit hervorragen, dabei auch ihre übrigen Standespflichten erfüllen, verdienen die besondere Achtung ihrer Kollegen und Hochachtung in der Arbeiterbewegung (mögen sie auch Gleitschneider und Spinnmacher sein), denn sie sind es, die das Ansehen der Arbeiterschaft bei den anderen Volksschichten erhöhen und dadurch den Aufstieg der Arbeiterschaft erleichtern.

V.

Was müssen wir als Bewegung von anderen fordern?

1. Staat und Gemeinden müssen die Berufsberatung vervollkommen. Eignungsprüfungen ist nur bedingten Wert zuzuerkennen.

2. Das Berufsausbildungsgesetz muß mit Energie durchgeführt werden.

3. Die Organisationen des Handwerks und der Industrie müssen größeres Gewicht auf eine gründliche und umfassende Ausbildung der jungen Arbeiter legen und in diesem Sinne auf ihre Mitglieder stärker einwirken. Zwischenprüfungen müssen den Erfolg der Ausbildung sichern helfen.

4. Die Industrie muß für zahlreiche Berufe, für welche die handwerkliche Ausbildung nicht in Frage kommt oder nicht ausreicht, richtige Lehrwerkstätten mit besonderen Lehrmeistern einrichten, wie sie schon hier und da in vorbildlicher Weise bestehen. Deren Tätigkeit muß sich aber im allgemeinen auf die berufliche Ausbildung beschränken.

Die Lehrmeister in diesen Werkstätten müssen mindestens nach dem höchsten Akkorddienst bezahlt werden, dürfen aber selbst nicht zu Akkordarbeit verpflichtet sein. Auch die in der Ausbildung Stehenden sollen nicht in Akkord arbeiten dürfen.

5. Die Gewerkschaften müssen dafür sorgen, daß gute Leistung auch dann gut bezahlt wird, wenn sie von einem Lehrling verrichtet wird. Vielfach stehen die Löhne heute viel zu niedrig.

6. Die organisierte Arbeiterschaft muß überall dort, wo es sich um die generelle Regelung der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung handelt, entscheidend mitwirken können.

Neuer Lohnabschluss für die sächsischen Gemeindearbeiter.

Von den am sächsischen Gemeindearbeiterlohnvertrag beteiligten Gewerkschaften und dem Arbeitgeberverband Sächs. Gemeinden Lohnforderungen in Höhe von 20 Pfg. pro Stunde mit Wirkung vom 1. 4. 28 an überreicht worden. Darüber hinaus wurde gefordert, eine Neuregelung des Spannenverhältnisses der Spigenlöhne zwischen den einzelnen Ortsklassen. Weiter eine Veränderung des Spannenverhältnisses zwischen den einzelnen Arbeiter- und Arbeiterinnengruppen und den einzelnen Altersgruppen.

Ueber diese Forderungen fanden am 16. 3. 28 ergebnislose Verhandlungen statt.

Der Arbeitgeberverband erklärte, daß er die Notwendigkeit einer angemessenen Erhöhung einsehe, aber nicht in der Lage sei, auf Grund der hohen Forderungen ein Angebot zu machen, das auf Annahme durch die Gegenseite rechnen könne.

Am 29. 3. 28 haben erneut Verhandlungen stattgefunden. In diesen Verhandlungen wurde eine grundsätzliche Veränderung unserer Lohn tafel festgesetzt.

Das Ergebnis dieser Verhandlungen ist folgende Lohn tafel, die für die Zeit vom 1. 4. 28 bis zum 31. 1. 29 Geltung hat:

	Zeipzig Dresden Chemnitz	Ortsklasse A	Ortsklasse B	Ortsklasse C
Handwerker:				
über 21 Jahre	98	96	93	90
20-21 "	88	86	84	81
19-20 "	78	77	74	72
Ungelernte Arbeiter:				
über 21 Jahre	88	86	83	80
20-21 "	79	77	75	72
19-20 "	70	69	66	64
Ungelernte Arbeiterinnen:				
über 21 Jahre	83	81	78	75
20-21 "	75	73	70	68
19-20 "	66	65	62	60
Facharbeiterinnen:				
über 21 Jahre	75	73	70	68
20-21 "	71	69	67	65
19-20 "	68	66	63	61
Ungelernte Arbeiterinnen:				
über 21 Jahre	62	60	58	56
20-21 "	59	57	55	53
19-20 "	56	54	52	50

Hierzu Frauenzulage 2 Pfg. arbeitsstündlich.
Kinderzulage 2 Pfg. arbeitsstündlich.

Auf Grund dieser Lohn tafel ergeben sich ab 1. 4. 28 Erhöhungen der Stundenlohntafel wie folgt:

Großstädte:

	Zeipzig Dresden Chemnitz	Ortsklasse A, B, C
Handwerker	10 Pfg.	8 Pfg.
Ungel. Arbeiter	9 "	7 "
Ungel. Arbeiter	9 "	7 "
Facharbeiterinnen	8 "	6 "
Ungel. Arbeiterinnen	7 "	5 "

Die Parteien haben die getroffenen Vereinbarungen angenommen.

Einen schönen Erfolg für die Waldwegearbeiter in Baden-Baden hat unser Verband errungen. Ihnen wurde eine Pauschalabfindung nicht gewährt, wie sie die Gemeindearbeiter erhalten haben. Bestere erhielten pro ausfallende Arbeitsstunde ab 1. 1. 1928 (Verkürzung der Arbeitszeit von 51 auf 48 Stunden) eine Entschädigung von 9 M. pro Std., insges. 27 M. Dieser Betrag stuft sich etwas ab in Lohnklasse II und III. Den Waldwegearbeitern (etwa 120 Arbeiter) wollte man keinerlei Abfindung zahlen mit der Begründung, daß diese seit Jahren schon in den Monaten Januar bis einschl. März 8 Stunden gearbeitet hätten und somit die Verkürzung der Arbeitszeit für die Wegearbeiter keinen Lohnausfall zur Folge gehabt hätte. Hierbei stand allerdings fest, daß im vorigen Jahr die Wegearbeiter ab 14. Febr. mit der 8 1/2 stündigen Arbeitszeit wieder begonnen haben. In diesem Jahre wäre unzweifelhaft wieder etwa ab Mitte Februar mit der 8 1/2 stündigen Arbeit begonnen worden, wegen dem früh fallenden Osterfest und dem verhältnismäßig schönen Wetter. Diese Tatsachen haben zur Folge, daß beizzeiten schon die Waldwege in gutem Zustand gebracht werden müssen, aus Rücksicht des starken Fremden- und Touristenverkehrs. Das Arbeitsgericht hatte nun zwei Entscheidungen zu fällen. Erstens hatte die Stadtverwaltung die Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes bestritten, und zweitens mußte das Gericht Entscheidung treffen, ob den Wegearbeitern ein Anspruch auf eine halbe Pauschalabfindung zustehe. Unser Verband ließ einen Arbeiter nur gegen die Stadt klagen, und zwar den Betriebsratsvorsitzenden, Kollegen Bundeschuh. Die Klage vertrat Kollege Bezirksleiter Fährbender. Das Urteil erging dahin, daß erstens das Arbeitsgericht zuständig sei, und zweitens wurde die Stadt verurteilt zur Zahlung der halben Abfindung an den klagenden Arbeiter. Dies sind in der dritten Lohnklasse 11,75 M. (Borarbeiter haben hierzu noch 10 Prozent Zuschlag zu erhalten.) Berücksichtigt man, daß etwa 120 Arbeiter in Frage kommen, so bedeutet das Urteil die Auszahlung von 1400 M. an die Arbeiter insgesamt. Der freie Verband beschränkte sich darauf, in Versammlungen zu schimpfen über die Nichtzahlung der Abfindung. Wir ließen die Agitatoren schimpfen und sorgten praktisch dafür, daß den Waldwegearbeitern ihr Recht wurde.

Für die Waldwegearbeiter ergibt sich aus diesem Vorfall die eine Ruhanwendung: Treu und fest zum Zentralverbande zu halten.

Wasserleitungsrohrbrüche.

Die Meldung „Rohrbruch“ ist für den beteiligten Fachmann etwa gleichbedeutend wie der Ruf „Feuer“ für den Laien. Beht muß schnell zugegriffen und für Abhilfe gesorgt werden. Dieses ist nun weniger deswegen erforderlich, weil vielleicht hier direkt größere Werte verlorengehen, nein, das Wasser kann im allgemeinen verhältnismäßig schnell abgestellt werden. Aber welcher Schaden für den einzelnen und die Allgemeinheit kann gerade dadurch entstehen, daß die Wasserversorgung von Stadtbezirken oder gar einer ganzen Stadt hierdurch lahmgelegt wird. Man denke hier z. B. nur mal an einen Brand ohne Wasser, oder die Situationen in Krankenhäusern, Hunderten von Haushaltungen oder in Fabriken, wenn plötzlich das Wasser ausbleibt. Hieran sehen wir, was von einem Hauptrohrbruch und seiner schnellen Beseitigung abhängig sein kann.

Zeigen sich nun die ausströmenden Wassermassen sofort an der Oberfläche, wodurch die Lage der Bruchstelle in etwa bestimmt werden kann, ist eine Abhilfe dann immer noch in verhältnismäßig kurzer Frist möglich.

Schwieriger liegen die Dinge, wenn man aus verschiedenen, für den Fachmann erkennlichen Umständen, zwar mit Sicherheit auf einen Rohrbruch in einem bestimmten Gebiete schließen kann, die ausströmenden Wassermassen sich aber nicht an der Oberfläche zeigen. Dieses kommt häufig vor, wenn das Wasser einen Ausweg in einen undichten Kanalschacht oder eine Kanalmuffe gefunden hat. Bei Leitungen welche in der Nähe von Bächen oder Flüssen verlegt sind, wo noch meistens sandiger Boden ist, sucht sich das Wasser auch oft in diesen seinen Abfluß.

Wie macht sich nun ein derartiger Rohrbruch in der Regel bemerkbar, und wie wird er aufgefunden? In erster Linie durch starke Druckverluste und Druckschwankungen in seiner näheren und weiteren Umgebung, oftmals auch im ganzen Rohrnetz, und sind durch das Manometer festzustellen. Außerdem machen sich die starken Wasserverluste durch abnormales Anzeigen etwa vorhandener Differenz- und Rohrnetzwaßermesser bald erkennlich. Um die Lage

eines solchen Bruches festzustellen, bedarf man des sogenannten Horschapparates, womit man alle geeignet erscheinenden Stellen abhorcht. Hierzu gehören vor allem, Schieber, Hydranten sowie Zulassungen in den Häusern, beobachte aber auch genau die Zuflüsse in Kanalschächten. Mit Hilfe des Horschapparates sind übrigens bei regelmäßigem Abhören die meisten Rohrbrüche aufzufinden, welche sich auch sonst in keiner Weise äußerlich bemerkbar machen. Glaubt man auf diese Art und Weise einen Bruch eingetreift zu haben, dann macht man Probegleichen bis auf das Rohr, horcht bei etwaigem erstmaligem Misserfolg nochmals direkt am Rohr ab, und dann wird der Erfolg nicht ausbleiben.

Was sind nun die wesentlichsten Ursachen von Rohrbrüchen? Die meisten Rohrbrüche entstehen dadurch, daß das Rohr über einer festen Unterlage abbricht. Ähnlich wie man einen Stock über dem Knie zerbricht. Sei es, daß das Rohr ein Stück Fels, einen einzelnen dicken Stein oder altes Mauerwerk zur Unterlage hatte, oder daß das Rohr durch einen Kanal durchgeführt wurde und hier an einer Seite abgebrochen ist. Durch die Schwere der Leitung, oder sonstige Umstände, hat sich der benachbarte Untergrund gesenkt, wodurch dann das Rohr über der festen Auflage eine solche Spannung bekam, daß es zuletzt auseinander brach. Ab und zu wachsen auch starke Wurzeln unter die Rohre, wodurch sich dann der Vorgang umgekehrt vollzieht. Infolge von starken Rückschlägen ist auch schon manches Rohr geplatzt. Dies kann leicht geschehen bei allzu schnellem Auf- und Zubringen von Schiebern und Hydranten. Manches Rohr würde auch nicht brechen wenn es fach- und sachgemäß verlegt worden wäre. Es ist daher Aufgabe des gewissenhaften Fachmannes, schon beim Verlegen einer Leitung darauf zu achten, daß alle Mängel, die später ein Brechen des Rohres veranlassen können, von allem Anfange an, nach Möglichkeit ausgeschaltet werden.

Josef Schent.

Luft im Druck!

Volkswirtschaft und Sozialpolitik.

Die neuen Renten in der Invalidenversicherung.

Als Ende vergangenen Jahres die Besoldungsreform für die Beamten durchgeführt wurde, waren es vornehmlich die Vertreter der christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung, die im Reichstage auch eine Besserstellung der Empfänger von Renten aus der Sozialversicherung forderten. Daraufhin hat jetzt der Reichstag im Rahmen des Notprogramms ein Gesetz über Leistungen in der Invaliden- und Angestelltenversicherung verabschiedet, das den notleidenden Rentenempfängern Rentenerhöhungen bringt. Soweit die Invalidenversicherung in Betracht kommt, ist folgendes beachtenswert.

Für jede Invaliden-, Witwen- und Witwerrente leistet das Reich einen jährlichen Zuschuß von 72 M., für jede Waisenrente beträgt dieser Reichszuschuß jährlich 36 M. Hinzu kommt für jede Invalidenrente ein jährlicher Grundbetrag von 168 M. Der weitere Teil der Invalidenrente ist der sogenannte Steigerungsbetrag, der sich nach der Anzahl und der Höhe der getriebenen Beitragsmarken richtet. Für die bis zum 30. September 1921 ordnungsgemäß verwandten Beitragsmarken gibt es einen Steigerungsbetrag. Dieser beträgt für jede bis zum 30. September 1921 getriebene Beitragsmarke

in der Lohnklasse 1	3 Pf.	(bisher 2 Pf.)
" " " 2	6 "	" " 4 "
" " " 3	12 "	" " 8 "
" " " 4	18 "	" " 14 "
" " " 5	27 "	" " 20 "

Die Steigerungsbeträge sind also um 40 Prozent erhöht worden. Für die nach dem 1. Januar 1924 getriebenen Beitragsmarken werden nach wie vor 20 Prozent ihres Wertes als Steigerungsbetrag in Ansatz gebracht.

Bei den vor dem 1. April 1928 festgestellten und am 1. Juli 1928 noch laufenden Renten der Invalidenversicherung, die einen Steigerungsbetrag für Beitragswochen vor dem 1. Oktober 1921 enthalten, wird dieser Steigerungsbetrag mit Wirkung vom 1. Juli 1928 ab um 40 Prozent erhöht. Enthält eine Rente keinen Steigerungsbetrag aus dieser Zeit, sind aber für diese Zeit mindestens 200 Beitragsmarken ordnungsmäßig verwandt, so wird ein Gesamtsteigerungsbetrag von 12 M. und bei Waisenrenten von 6 M. jährlich gezahlt. Bei Renten, die erst nach dem 31. März 1928 festgesetzt werden, werden die erhöhten Steigerungsbeträge sofort berücksichtigt.

Der Kinderzuschuß ist von 90 auf 120 M. jährlich erhöht worden. Für die vor dem 1. April festgestellten und am 1. Juli 1928 noch laufenden Renten wird der Kinderzuschuß vom 1. Juli 1928 ab erhöht. Bei Renten, die erst nach dem 31. März 1928 festgesetzt werden, kommt der erhöhte Kinderzuschuß sofort in Ansatz.

Gleichzeitig hat der Reichstag durch Annahme einer Entschliebung der Reichsregierung erlaubt, durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, daß den Sozialrentnern die Erhöhung, die ihre Renten durch dieses neue Gesetz erfahren, nicht durch entsprechende Kürzung der Fürsorgeleistungen verloren geht.

Umsatzsteigerung bei den Konsumgenossenschaften.

Die Umsätze der „Gepag“, Großverkaufs- und Produktions-Genossenschaft deutscher Konsumvereine, Köln, zeigen eine schnelle Aufwärtsentwicklung. Von 1913, dem letzten Vorkriegsjahr, bis 1927 stieg der Jahresumsatz fast auf das Sechsfache. Seit der Stabilisierung der Mark hat er sich schon mehr als verdoppelt. Folgende Tabelle gestattet einen Vergleich der letzten Jahre mit 1913:

Umsätze der „Gepag“

Jahr	Reichsmark	mehr in %:	mehr in % gegenüber 1913:
1913	9 480 000.—	—	—
1924	24 113 000.—	154.—%	154.—%
1925	31 572 000.—	31.—%	233.—%
1926	43 199 000.—	37.—%	356.—%
1927	52 222 000.—	28.—%	483.—%

Die schnelle Entwicklung der „Gepag“ beruht vor allem auf der Umsatzsteigerung der dem Reichsverband angeschlossenen Konsumgenossenschaften. 1913 betrug der Gesamtumsatz der Verbandsgenossenschaften erst 43 481 447 M. Er hat sich bis zum Jahre 1927 auf 169 849 598.— M. erhöht, also rund vierfacht. Die „Gepag“ strebt dahin, ihren Anteil am Gesamtumsatz der Genossenschaften ständig zu erhöhen. Die Wege sind vor allem der Ausbau der Eigenproduktion und der Absatz der „Gepag“-Flaggen-Ware.

Folgende Tabelle zeigt den Anteil der „Gepag“ am Gesamtumsatz der Genossenschaften des Reichsverbandes:

Jahr	Gesamtumsatz der Genossenschaften	Umsatz der „Gepag“	Anteil der „Gepag“ in % des Gesamtumsatzes der Genossenschaften
1913	43 481 000.—	9 480 000.—	22.—%
1924	100 405 000.—	24 113 000.—	24.—%
1925	117 326 000.—	31 572 000.—	27.—%
1926	141 852 000.—	43 199 000.—	30.—%
1927	169 850 000.—	52 222 000.—	31.—%

Die Städte und die Fleischversorgung.

Der Fleischverbrauch je Kopf der gesamten Bevölkerung betrug 1913 rund 52 Kilogramm. Es ist dabei aber zu beachten, daß diese Berechnung sich auf die Gesamtbevölkerung bezieht, während der wirkliche Fleischverbrauch je Kopf nur ermittelt werden kann, wenn die Zahl der wirklich Fleisch essenden Bevölkerung zugrunde gelegt wird. Erfahrungsgemäß essen Jugendliche weniger Fleisch als Erwachsene. Nun sind im Altersaufbau der Bevölkerung durch die Einwirkung des Krieges starke Verschiebungen eingetreten, die sich darin ausdrücken, daß die Altersklassen von 5—10 Jahren weniger stark besetzt sind. Der Anteil der Erwachsenen an der Bevölkerung ist für 1910 auf 78,9 v. H., für 1925 auf 83,7 v. H. berechnet worden. Das sind die eigentlichen Gruppen, die für den regelmäßigen Fleischverbrauch in Frage kommen. In Ansehung dieser Verschiebung der Altersklassen betrug der Kopfanteil tatsächlich 66 kg. Während des Krieges mußten starke Eingriffe in die deutschen Viehstapel gemacht werden, deren Aufholung erst eigentlich nach der Befestigung der Währung wieder eingeleitet hat. Aus eigener Fleischproduktion sowie aus der verhältnismäßig geringen Einfuhr ergab sich für 1923 ein Fleischverbrauch von 31 kg je Kopf der Gesamtbevölkerung, was etwa 43 kg je Kopf der Fleischverbrauchenden Bevölkerung ergibt. Für 1927 beträgt der Fleischverbrauch je Kopf der Gesamtbevölkerung 51,7 kg oder 61,7 kg je Kopf der Fleisch verbrauchenden Bevölkerung. Der Verbrauch der Vorkriegszeit in voller Höhe ist also noch nicht erreicht worden. Wenn auch die deutsche Landwirtschaft dadurch eine gewaltige Leistung vollbracht hat, daß sie die Viehstapel nahezu bis zur Vorkriegshöhe wieder auffüllen konnte, so genügt das aber immer noch nicht, die Vorkriegsverorgung mit Frischfleisch zu sichern. Hierzu war seit Ende des Krieges eine mehr oder weniger umfangreiche Fleischeinfuhr notwendig. Da die Zölle auf Lebensmittel auch nach dem Kriege zunächst aufgehoben waren, so hätte an sich einer starken Fleischeinfuhr nichts im Wege gestanden. Jedoch war die Berarmung des deutschen Volkes ein Hindernis, irgendwie in starkem Maße ausländische Fleischprodukte zurückgreifen zu können. Immerhin war eine nicht unerhebliche Einfuhr an Schlachtvieh sowie von Fleisch und Fleischwurst notwendig. Sie hat aber 400 000 Tonnen nur einmal, im Jahre 1925, überstiegen. Aber auch 1927 mußten rund 400 000 Tonnen eingeführt werden. Im Rahmen dieser Einfuhr kamen auch 120 000 Tonnen Gefrierfleisch von Rindvieh herein. Die Belastung, die die deutsche Zahlungsbilanz dadurch erfährt, macht etwa 110 Millionen Mark aus. Um die minderbemittelte Bevölkerung, vor allem Sozialrentner und Erwerbslose, mit Fleisch zu versorgen, wurde im Sommer 1925 ein Kontingent von 120 000 Tonnen Gefrierfleisch dazu bestimmt, kostenfrei über die Grenze zu kommen. Diese Gesamtmenge ist bisher von der Bevölkerung willig aufgenommen worden, reichte aber 1927 nicht aus, so daß über das zollfreie Kontingent hinaus nicht unbedeutliche Mengen eingeführt werden mußten. Gefrierfleisch wird wesentlich billiger angeboten als Frischfleisch. Nun soll das zollfreie Kontingent mit Wirkung vom 1. Mai 1928 auf 50 000 Tonnen herabgesetzt werden. Die Städte haben insofern ein Interesse daran, als sie grundsätzlich die Verteilung des Gefrierfleischkontingents an die minderbemittelte Bevölkerung überwachen sollen. Ob es möglich ist, diese Bevölkerungsgruppe künftig mit billigem Frischfleisch zu versorgen, steht noch nicht fest. Ganz ohne Fleischnahrung darf sie nicht bleiben, so daß unter Umständen die finanzielle Hilfe der Städte in Anspruch genommen werden müßte, wenn die Erwartung nicht in Erfüllung geht, daß durch Senkung des zollfreien Gefrierfleischkontingents die Nachfrage nach Frischfleisch im Inland in einem Maße steigt, daß bei wachsendem Angebot die Preise so weit sinken, daß auch Gefrierfleisch, soweit es zollfrei hereinkommt, nicht billiger angeboten werden kann. (Der Rom.-Beamte.)

Arbeiterbewegung.

Schweigepflicht des Gewerkschaftssekretärs.

Die Mitglieder der Gewerkschaften betrachten den Gewerkschaftssekretär als Vertrauensperson. Sie übermitteln ihm oft Nachrichten mit der Bitte, dieselben vertraulich zu behandeln oder wenigstens nicht die Namen der Gewährsmänner zu nennen, weil sie sonst Entlassungen oder andere wirtschaftliche Nachteile befürchten. Nun kommt es vor, daß die Gegner versuchen, den Gewerkschaftssekretär vor Gericht zu zitieren und ihn als Zeugen zu benennen, um ihn so zu veranlassen, unter seinem Eid die gewünschten Aussagen zu machen. In manchen Fällen ergeben sich für den Gewerkschaftssekretär dann Gewissenskonflikte. Die Frage, ob ein Gewerkschaftssekretär gemäß § 393 Ziffer 5 der Zivilprozessordnung ermächtigt ist, in solchen Fällen das Zeugnis zu verweigern, hat jetzt das Oberverwaltungsgericht in einem Urteil entschieden. Nach dem erwähnten Paragraphen sind diejenigen Personen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, denen ob ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschriften geboten ist.

Das bezieht sich aber nur auf solche Tatsachen, auf welchen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit ruht. Das Gewerbegericht Elberfeld hat entschieden, daß die Gewerkschaftssekretäre zu diesen Personen gehören, die kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes das Recht zur Zeugnisverweigerung haben. In dem Urteil wird folgendes zur Begründung ausgeführt:

„Es ist die Frage zu prüfen, ob der Gewerkschaftssekretär unter die Personen fällt, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes das Recht zur Zeugnisverweigerung zuzusprechen ist. Gedacht ist in der Aufzählung des Gesetzesartikels an alle durch Reichs- oder Landesgesetze zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen, wie Rechtsanwälte, Notare, Ärzte, Apotheker und die Gehilfen dieser Personen. Für einen Gewerkschaftssekretär oder Syndikus einer Organisation liegt eine gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit mangels gesetzlicher Regelung der Stellung dieser Personen nicht vor. Die Stellung wird aber getragen von dem Vertrauen der durch die Organisation verbundenen Gemeinschaft. Als Vertrauensperson dieser Gemeinschaft hat der Gewerkschaftssekretär oder Syndikus die Schweigepflicht über die ihm kraft seiner Stellung anvertrauten Tatsachen zu bewahren. Wenn auch diese Schweigepflicht nicht geschriebenes Gesetz ist, so ist sie doch eine moralische und vertraglich selbstverständliche Verpflichtung. Der Organisationsvertreter wäre in seiner Stellung unmöglich, wenn er, gegen Treu und Glauben verstößend, die ihm in seiner Eigenschaft anvertrauten Geheimnisse seiner Organisationsmitglieder preisgeben würde. Im Erwägen dieser Umstände steht das Gericht daher nicht an, die Person des Gewerkschaftssekretärs oder Syndikus zu den in § 383 Ziff. 5 ZPO. aufgeführten Personen zu zählen.“ (Urt.-Zeichen B. R. 21/26.)

Aus der deutschen Gasthausangestellten-Bewegung.

Der dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften angeschlossene Bund der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten, der in über 200 Orten des Reiches vertreten ist, hat seine Mitgliederzahl im Jahre 1927 auf über 18 000 steigern können. Die Beitragseinnahme ist von 867 000 im Jahre 1926 auf 1 000 769 für 1927 gestiegen. Die Zahl der Tarifverträge, an denen der Bund beteiligt ist, stieg von 76 auf 112, die der vom Tarifvertrag erfaßten Betriebe von 17 577 auf 33 942 und die der davon erfaßten Mitglieder von 11 689 auf 16 845. Die Ausgaben für Lohnbewegungen belaufen sich auf 40 000 Mark für 1927. Die Arbeitsnachweise vermittelten 36 735 Stellen. Für die Unterhaltung seiner kostenlosen Arbeitsvermittlung verausgabte der Bund 1927 31 500 Mark. Durch den Rechtschutz des Bundes wurden für die Mitglieder 116 238 M. im letzten Jahre erstritten. Für Krankenunterstützung wurden 1927 benötigt 112 000 Mark und für Kostlosunterstützung aus der Dr.-Blüher-Stiftung 20 000 Mark. Das Vermögen dieser Stiftung beträgt 367 000 Mark. Die Sterbefälle des Bundes zahlte 220 000 Mark Sterbegeld aus, in den letzten 4 Jahren 641 274 Mark. Die Gesamtaufwendungen für Unterstützungen betragen seit 1924 insgesamt 1 120 000 Mark. Der Gesamtanlagenbestand betrug nach Abzug aller Rückstellungen am 31. Dezember 1927 562 215 Mark. 35 berufsmäßig geleitete Geschäftsstellen dienen den besonderen Interessen der Mitglieder.

Bezirks- und Ortsgruppenberichte.

Betriebsratswahl in den städtischen Betrieben in Münster.

Die in den letzten Tagen stattgefundenen Betriebsratswahlen in den städtischen Betrieben zeigten eine Wahlbeteiligung von 74 Prozent (im vorigen Jahre 84 Prozent). Wahlvorschlüsse waren eingegangen vom christlichen und freien Gemeindearbeiterverband, wogegen im vorigen Jahre auch die unorganisierten Straßenbahner eine Vorzugsliste aufgestellt hatten. Die christlichen Gewerkschaften haben im Betriebsrat auf Grund der Verhältniswahl 9, die freien Gewerkschaften 2 Vertreter zu stellen. Im Arbeiterrat ist das Verhältnis 8 zu 2, während der Angehörigenrat nur mit christlich organisierten Vertretern besetzt ist.

Worzhelm. Bei den diesjährigen Wahlen zum Betriebsrat für das Elektrizitätswerk und den Betrieb der Straßenbahn konnten wir unseren Befehlshand vom vorigen Jahre behaupten. Es wurden Stimmen abgegeben für die Liste des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes 195 (voriges Jahr 181), für unsere Liste 68 Stimmen (voriges Jahr 63). Somit erhält der freie Verband 5 Vertreter im Betriebsrat und wir 2. Interessant ist bei der diesjährigen Wahl, daß der Verkehrsband völlig abgewirtschaftet hat und derselbe keine Wahlvorschlüsse aufstellte, wohl in dem Bewußtsein, daß die Verkehrsbandherrlichkeit in Worzhelm ein für allemal vorbei ist.

Pöschl (Main). In unserer diesjährigen Generalversammlung konnte leider nicht über einen wesentlichen Fortschritt berichtet werden. Der Zu- und Abgang der Mitglieder hebt sich gegenseitig auf. Notwendig ist eine stärkere Anteilnahme der Kollegenchaft an den Arbeiten der Organisation. In den Vorstand der Ortsgruppe sind gewählt: 1. Vorsitzender: Kommerzer, Schriftführer Peter Engel. Die Kassengeschäfte werden vom Frankfurter Sekretariat erledigt. Hoffentlich wird eine lebhaftere Beteiligung sämtlicher Mitglieder an der Werbearbeit im neuen Jahre einen guten Erfolg bringen.

Büchertisch.

Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und der Landesarbeitsgerichte. Von dieser von den bekannten Arbeitsrechtlern Flatau, Gerstel, Guedl und Ripperhey im Verlag J. Neuenheimer, Mannheim, herausgegebenen

Entscheidungen-Sammlung ist soeben das 4. Heft (3.— M.) erschienen, das den 1. Band abschließt. Die starke Tätigkeit der neuen Arbeitsgerichte ist aus der großen Zahl der in ihm wiedergegebenen Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts (allein 17) ersichtlich; außerdem 12 Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten. Auf die großen Vorteile, die die Benutzung dieser Sammlung bietet (Vollständigkeit durch Mitbegriffen der Lag-Entscheidungen; rasches, monatliches Erscheinen; für die Praxis sehr brauchbare Anmerkungen), ist ja hier und an zahlreichen anderen Stellen der Fachpresse schon gebührend hingewiesen worden.

Arbeitsgerichtliche Entscheidungen. Herausgeber Reichmann, Reichsgerichtsrat, Karl Hegmanns Verlag, Berlin. Die dritte und vierte Lieferung (1. Band) liegt nunmehr vor. Jeder Band von 25 Bogen 12,50 M. Einzelleistung von 5 Bogen 2,50 M.

Für die Fortentwicklung des Arbeitsrechts und für eine einheitliche Rechtsprechung ist eine Sammlung der gefällten Urteile unerlässlich. Sie dient aber auch der Fortbildung der Arbeitsrichter. Nur dann, wenn der Arbeitsrichter mit der Auslegung der betreffenden Gesetze vertraut ist, wird er in der Lage sein, sein Amt zum Wohle der Gesamtheit auszuüben. Die arbeitsgerichtlichen Entscheidungen bieten ihnen wie auch allen übrigen an Arbeitsrecht und Arbeitsgericht Interessierte ein wertvolles Hilfsmittel.

Zeitschrift zum 25 jährigen Bestehen der Allgemeinen Konsum- und Produktions-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Rheidt, 1927. Sepag-Verlag, Köln, Baderstraße 45—47.

Die Zeitschrift sagt in großen Umrissen die Entwicklungsgeschichte der Genossenschaft in einem Zeitabschnitt von 25 Jahren. Es wird geschildert, wie Mitte der 90er Jahre die Arbeiterbewegung am Rande der Bildung von gewerkschaftlichen Organisationen steht, wie der Vorläufer der Konsumgenossenschaft, die Spar- und Einkaufsstufe des Arbeitervereins, später vom Gewerkschaftskonsumverein zur allgemeinen Verbrauchergenossenschaft sich umstelt.

Eine Reihe von Bildern der Verwaltung, der Jubilare, der Anlagen und der Produktionsbetriebe, sowie notwendiges Zahlenmaterial sind im Text zur Belebung und Veranschaulichung verstreut. Einen schönen Abschluß bildet der Aufsatz der Genossenschaftssekretärin Grete Fuchsen (Köln-Duis) über das Thema „Die Frau in der Konsumgenossenschaft.“

„Schadet Alkoholgenuss?“ Von Dozent Doktor Leopold Senfelder. 40 Seiten. 40 Groschen (25 Bfg.) und Zusendung. Verlag der Typographischen Anstalt, Wien 1., Ebnendorferstraße 8.

Wenn auch die Enthaltensamteibewegung immer mehr Anhänger findet, ist doch die Zahl derer, die sich dem Alkoholgenuss hingeben, noch immer ungeheuer. Unwiderlegbare, wissenschaftlich belegte Tatsachen, Verunreinigungen und Erfahrung sind die wirksamen Waffen gegen die Alkoholsünde! — Dozent Dr. Senfelder, ein Arzt mit jahrzehntelanger Praxis, widerlegt in seiner kleinen, aber überaus guten Aufklärungschrift die irrigen Auffassungen über den Alkoholgenuss und gibt nicht nur ein klares Bild über seine schädlichen Auswirkungen auf Körper, Geist und Charakterbildung, er beweist uns auch, daß der Alkoholgenuss das Ehe- und Familienglück zerstört und den Volkswohlstand untergräbt. — Viel Unheil könnte vermieden werden, wenn das Volk dem Totengräber des Volkswohlstandes mehr als bisher an den Leib rücken würde.

Die Zeitschrift der englischen Vereinigung der Arbeitgeberverbände!

England ist der Ausgangspunkt der zu erwartenden Kämpfe gegen die Ratifizierung des Washingtoner Arbeitszeitabkommens. Dafür ist ein wichtiges Dokument die Zeitschrift der englischen nationalen Arbeitgeberverbände, die vor kurzem dem englischen Parlament vorgelegt worden ist und jetzt von der Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, e. G. m. b. H., Berlin S. 14, Inselstraße 6a, in deutscher Sprache herausgegeben wird. (48 Seiten, RM. 1,25). Die englische Zeitschrift besteht aus einer allgemeinen Einleitung, umgibt dann Stellung zur Frage von Englands Ehre, zum Einfluß der Ratifikation auf die gegenwärtige praktische Arbeitszeitregelung in Großbritannien, auf die Ergebnisse der Londoner Konferenz vom März 1926, befaßt sich mit der Frage der internationalen Einheitlichkeit der Durchführung, mit der Wirkung der Nichtratifizierung Englands auf andere Länder, wie zu der Frage der einheitlichen Durchführung. Im Anhang sind beigegeben: der Wortlaut des Washingtoner Abkommens, die Londoner Vereinbarungen der Arbeitsminister von Deutschland, England, Frankreich, Belgien und Italien vom 15. bis 19. März 1926 und das Schreiben des Sekretärs des englischen Arbeitsministers an den Kabinettssekretär des Völkerbundes.

Gedenktafel



Gestorben sind die Kollegen:

Martin Walter,	B. Baden	8. 3. 28.
Johann Ehler,	Krefeld	17. 3. 28.
Anton Müller,	Rürsberg	20. 3. 28.
Theodor Ammann,	Duisburg	21. 3. 28.
Peter Körfer,	Nagden	24. 3. 28.
Adam Kuh,	Rüdesheim	25. 3. 28.
Wilh. Rütigen,	Böln	29. 3. 28.
Peter Schaub,	Dortmund	29. 3. 28.
Heinz Tenford	Coesfeld	31. 3. 28.
Kath. Osberg,	Köln	2. 4. 28.

Ehre ihrem Andenken!

Redaktion und Verlag: Heinrich Glömann, Köln, Jülicherstr. 27.
Notationsdruck: Kölner Wred-Daus, e. G. m. b. H., Buchdruckerei,
Köln, Neumarkt 18a—24.